

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 82. Ratssitzung vom 16. Dezember 2015

1525. 2015/213

Weisung vom 24.06.2015:

**Amt für Städtebau, Teilrevision Nutzungsplanung Kongresshaus und Tonhalle,
Zürich-Enge, Kreis 2**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 1400 vom 18. November 2015:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL),
Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Raphael Kobler (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Hier gilt dasselbe wie bei der vorherigen Vorlage. Die Redaktionskommission hat bei den Zahlenangaben die Kommastellen eingefügt. In der BZO ist es üblich, dass man eine Kommastelle anhängt, auch wenn es eine Null ist. Die einstimmige Redaktionskommission beantragt, den Änderungen zuzustimmen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Zustimmung: Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Referent; Präsidentin Gabriela Rothenfluh (SP), Vizepräsident Thomas Schwendener (SVP), Michael Baumer (FDP), Marco Denoth (SP), Patrick Hadi Huber (SP), Stephan Iten (SVP), Gabriele Kisker (Grüne), Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Heinz F. Steger (FDP), Stefan Urech (SVP), Reto Vogelbacher (CVP)

Enthaltung: Andrea Leitner Verhoeven (AL)

Die Abstimmung ersetzt die Schlussabstimmung vom 18. November 2015 (Beschluss-Nr. 1400/2015).

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 116 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan und der Ergänzungsplan Kernzone, Enge, Kreis 2, werden gemäss den Planbeilagen (beide datiert vom 8. Juni 2015) geändert, und die Bauordnung wird durch Art. 52^{bis} (Zusatzvorschriften Kongresshaus und Tonhalle) gemäss Beilage (datiert 8. Juni 2015) ergänzt.

AS 700.100

Bau- und Zonenordnung

Änderung vom 16. Dezember 2015

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 24. Juni 2015²,
beschliesst:

Die Bauordnung der Stadt Zürich (Bau- und Zonenordnung) vom 23. Oktober 1991 wird durch Art. 52^{bis} (Zusatzvorschriften Kongresshaus und Tonhalle) wie folgt ergänzt:

F. Kernzonen

Art. 52^{bis} Zusatzvorschriften Kongresshaus und Tonhalle

¹ Eine Zahlenangabe entlang der Baubereichslinie in den Bereichen A und B bezeichnet die zulässige Gebäudehöhe in Metern. Sie geht der Gebäudehöhe gemäss Art. 32 vor.

² Dachgeschosse sind in den Bereichen A und B unter Vorbehalt von Abs. 3 nicht erlaubt. Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden.

³ Im Bereich A darf auf dem Flachdach an die nördliche Profilerhaltungslinie ein Windfang mit einer maximalen Grundfläche von 45,0 m² und einer maximalen Höhe von 3,0 m angebaut werden.

⁴ Das bestehende Vordach an der Ostfassade von Tonhalle/Kongresshaus (Claridenstrasse) darf ausserhalb des Baubereichs unter Beibehaltung des bestehenden Lichtraums sowie der bestehenden Gestaltung und Dimensionierung nach Süden verlängert werden.

⁵ Das gesamte Vordach darf mehr als 1,5 m über die Verkehrsbaulinie hinausragen.

⁶ Die Bauherrschaft hat durch ein Gutachten die Notwendigkeit und den Umfang von Schutzmassnahmen zu prüfen, um sicherzustellen, dass das Personenrisiko im Sinne der Störfallverordnung³ hinreichend klein ist.

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Ziff. 1 nach Genehmigung durch den Kanton bzw. nach Rechtskraft der Teilrevision in Kraft.

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 567 vom 24. Juni 2015.

³ Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991, Störfallverordnung, StFV, SR 814.012.

3 / 3

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. Dezember 2015 gemäss
Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 2016)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat